

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3 -
2	Stiftungsrat	3 -
2.1	Einleitung	3 -
2.2	Zusammensetzung des Stiftungsrates	3 -
2.3	Amtsdauer des Stiftungsrates	3 -
2.4	Organisation des Stiftungsrates	3 -
2.5	Aufgaben des Stiftungsrates (Art. 51a BVG)	3 -
2.6	Geschäftsordnung des Stiftungsrates	5 -
3	Stiftungsratspräsidium	5 -
3.1	Einleitung	5 -
3.2	Zusammensetzung des Stiftungsratspräsidiums	5 -
3.3	Organisation des Stiftungsratspräsidiums	5 -
3.4	Aufgaben und Befugnisse des Stiftungsratspräsidiums	6 -
4	Anlagekommission	
4.1	Einleitung	6 -
4.2	Zusammensetzung der Anlagekommission	6 -
4.3	Amtsdauer der Anlagekommission	7 -
4.4	Organisation der Anlagekommission	7 -
4.5	Aufgaben der Anlagekommission	7 -
4.6	Geschäftsordnung der Anlagekommission	7 -
5	Vorsorgeausschuss	8 -
5.1	Einleitung	8 -
5.2	Zusammensetzung des Vorsorgeausschusses	8 -
5.3	Amtsdauer der Mitglieder des Vorsorgeausschusses	8 -
5.4	Organisation des Vorsorgeausschusses	8 -
5.5	Aufgaben des Vorsorgeausschusses	8 -
5.6	Geschäftsordnung des Vorsorgeausschusses	8 -
6	Geschäftsstelle	9 -
6.1	Einleitung	9 -
6.2	Bezeichnung des Geschäftsführers (Artikel 51b Abs. 1 BVG, Artikel 48f und 48h BVV2)	9 -
6.3	Aufgaben des Geschäftsführers	9 -
6.4	Aufgaben der Geschäftsstelle im Bereich «Vermögensanlagen»	9 -
7	Integrität und Loyalität der Verantwortlichen	10 -
7.1	Anforderungen an Vermögensverwaltung (Artikel 51b BVG, Artikel 48f BVV2)	10 -
7.2	Abgabe von Vermögensvorteilen (Artikel 48k BVV2)	10 -
7.3	Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden (Artikel 51c BVG, Artikel 48i BVV2)	10 -
7.4	Eigengeschäfte (Artikel 48j BVV2)	11 -
7.5	Meldung der Aufsichtsbehörde (Artikel 51b Abs. 1 BVG, Artikel 48g BVV2)	11 -
7.6	Offenlegungspflichten (Artikel 48l BVV2)	11 -
7.7	Geheimhaltung	11 -
7.8	Haftung und Strafrechtliche Verantwortlichkeit (Artikel 52 und 75 ff BVG)	
8	Schlussbestimmungen	
8.1	Massgebender Reglementstext	11 -
8.2	In-Kraft-Treten	12 -

1 Einleitung

Das Organisationsreglement stützt sich auf die Statuten sowie auf Art. 50 Abs. 1 Bst. b BVG und Art. 32 des Reglements für die Personalvorsorge. Es regelt die Wahl, die Aufgaben und die Kompetenzen von Stiftungsrat, Anlagekommission und Geschäftsstelle von comPlan sowie deren Geschäftsordnung.

Für alle nicht ausdrücklich geregelten Elemente werden das Gesetz und die Verordnungen angewandt.

2 Stiftungsrat

2.1 Einleitung

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Pensionskasse. Der Stiftungsrat legt die strategischen Ziele und die Mittel zu ihrer Erfüllung fest. Ihm obliegen die Gesamtführung von comPlan und die Verantwortung für deren finanzielle Stabilität. Er regelt die Organisation von comPlan, ernennt den Geschäftsführer und überwacht die Geschäftsführung.

2.2 Zusammensetzung des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier Stiftungsratsmitgliedern. Um eine paritätische Verwaltung zu garantieren, muss die Anzahl der Arbeitgebervertreter und der Arbeitnehmervertreter identisch sein.

Die Arbeitgebervertreter müssen Aktivversicherte von comPlan sein. Sie werden durch die Arbeitgeber bestimmt, wobei eine angemessene Vertretung der angeschlossenen Unternehmen, der Landessprachen und der Sprachregionen zu beachten ist.

Die Arbeitnehmervertreter können Aktiv- und Nichtversicherte von comPlan sein. Die Mehrheit muss aus Aktivversicherten bestehen. Die Arbeitnehmervertreter werden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der comPlan angeschlossenen Unternehmen gewählt. Das Wahlreglement regelt die Einzelheiten.

2.3 Amtsdauer des Stiftungsrates

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Stiftungsratsmitglieder wieder wählbar.

Bei Ausscheiden eines Arbeitnehmervertreters aus dem Stiftungsrat rückt das erste wählbare Ersatzmitglied nach. Ist kein wählbares Ersatzmitglied vorhanden, muss innert nützlicher Frist ein neues Mitglied gewählt werden, das in die Amtsdauer seines Vorgängers eintritt.

2.4 Organisation des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Der Präsident und der Vizepräsident (Präsidium) werden vom Stiftungsrat gewählt. Der Präsident und der Vizepräsident werden nach jeder Amtsperiode abwechselnd aus der Mitte der Arbeitgebervertreter und aus der Mitte der Arbeitnehmervertreter gewählt. Die Amtsdauer des Präsidiums beträgt 2 Jahre. Der Stiftungsrat bestimmt ausserdem die zeichnungsberechtigten Personen sowie die Zeichnungsart.

2.5 Aufgaben des Stiftungsrates (Art. 51a BVG)

Der Stiftungsrat nimmt die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr:

Er legt die Leistungsziele fest.

- Er erlässt das Reglement für die Personalvorsorge und allfällige weitere Reglemente.
- Er entscheidet im Rahmen der für comPlan geltenden Grundsätze (Sicherheit, Ertrag, Diversifikation und Liquidität) über die Vermögensanlage.
- Er wählt die Mitglieder, den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Anlagekommission.
- Er legt die Ziele und die Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses fest und entscheidet über allfällige Erweiterungen gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2.
- Er überprüft periodisch die mittel- und langfristige Übereinstimmung zwischen den Vermögensanlagen und den Verpflichtungen (Asset und Liability Management, ALM) von comPlan.
- Er legt die Anlagestrategie und die tolerierbare Abweichung bei der Implementation der Strategie fest.
- Er wählt den Global Custodian, den Anlagestrategieberater und den Anlagekontroller.
- Er entscheidet über Anlagen beim Arbeitgeber, sofern diese nicht in einem Standard-Index vorhanden sind, und über den Kauf und Verkauf von direkt gehaltenen Liegenschaften.
- Er entscheidet über die Finanzierung der Vorsorgeleistungen, bestimmt den technischen Zinssatz und die übrigen technischen Grundlagen auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge.
- Er entscheidet über die ganze oder teilweise Rückdeckung von comPlan und über den allfälligen Rückversicherer.
- Er organisiert comPlan und regelt deren Geschäftsführung. Dabei ernennt und beruft er die mit der Geschäftsführung betrauten Personen ab und kann die laufenden Geschäfte einem Ausschuss oder Dritten übertragen.
- Er bestimmt eine nach BVG zugelassene Revisionsstelle sowie einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge.
- Er regelt die Ausgestaltung des Rechnungswesens.
- Er ist verantwortlich für die Erstellung der Jahresrechnung. Er genehmigt den Rechnungsabschluss und stellt ihn mit dem Bericht der Revisionsstelle der zuständigen Aufsichtsbehörde zu.
- Er entscheidet über die Verwendung des freien Vermögens, im Speziellen über die Verwendung von freiem Vermögen für die Aussetzung der Beitragszahlungen von Arbeitnehmern und Arbeitgeber.
- Er beaufsichtigt das Informationswesen (u.a. j\u00e4hrlicher Vorsorgeausweis, Jahresbericht) bez\u00fcglich der Mitglieder.
- Er sorgt für die Erstausbildung und die Weiterbildung der Stiftungsratsmitglieder.
- Er überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.
- Er überwacht und beschliesst das interne Kontrollsystem (IKS).
- Er wählt die Mitglieder des Stimmrechtsausschusses.
- Er überträgt die Verantwortung für die Wahrnehmung und die Ausübung der Aktionärsrechte an den Stimmrechtsausschuss, der die Aktionärs- und Stimmrechte gemäss den Grundsätzen des Anlagereglements ausübt.
- Er entscheidet über die Gründung von Einanleger-Strukturen

Der Stiftungsrat nimmt die folgenden übertragbaren Aufgaben wahr:

- Er beaufsichtigt das Meldewesen, insbes. die Anmeldung der zu versichernden Personen und die Änderung der für die Vorsorge relevanten Daten.
- Er überwacht die Entrichtung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge.
- Er wählt die Leitung von Einanleger-Strukturen.

Der Stiftungsrat stellt sicher, dass das Datenschutzgesetz und die Datenschutzverordnung umgesetzt werden und beauftragt die Geschäftsstelle, die geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen vorzusehen. Das Bearbeitungsreglement wird dem Stiftungsrat zur Kenntnis gebracht und ist Bestandteil der jährlichen Berichterstattung. Der ernannte Datenschutzberater

hat das Recht, Vorfälle und Feststellungen zu Datenschutzthemen jederzeit direkt dem Stiftungsratspräsidium zu melden.

2.6 Geschäftsordnung des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber einmal jährlich oder wenn ein Viertel der Stiftungsratsmitglieder es verlangt.

Die Sitzungen werden durch den Präsidenten mindestens 10 Kalendertage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder und unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden einberufen. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates kann auf das Einhalten dieser Frist verzichtet werden.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Arbeitgeber- und die Mehrheit der Arbeitnehmervertreter anwesend sind. Er entscheidet mit der Stimmenmehrheit der Anwesenden. Vor jeder Abstimmung wird Parität hergestellt. Bei Stimmengleichheit gilt folgende Regelung:

- In wichtigen Fragen ist ein in gegenseitigem Einvernehmen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter zu bezeichnender Schiedsrichter mit der Entscheidung zu beauftragen. Ob eine wichtige Frage vorliegt, entscheidet bei Stimmengleichheit der Präsident. Kommt keine Einigkeit über den Schiedsrichter zustande, so wird dieser durch die Aufsichtsbehörde bezeichnet.
- In den anderen Fällen ist kein Entscheid zustande gekommen.

Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig. Sie bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates. Kommt die einstimmige Gutheissung des Antrages nicht zustande, so wird der Gegenstand an der nächsten Sitzung des Stiftungsrates behandelt.

Über alle Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen. Zirkulationsbeschlüsse sind den Stiftungsratsmitgliedern sofort zur Kenntnis zu bringen und werden in der nächsten Stiftungsratssitzung in das Protokoll aufgenommen.

3 Stiftungsratspräsidium

3.1 Einleitung

Das Stiftungsratspräsidium führt den comPlan Geschäftsführer, überwacht die operativen Aktivitäten der comPlan Geschäftsstelle und organisiert bei Bedarf die Wahl eines neuen Geschäftsführers.

3.2 Zusammensetzung des Stiftungsratspräsidiums

Das Stiftungsratspräsidium setzt sich aus dem Stiftungsratspräsidenten und dem Vizepräsidenten zusammen. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Das Präsidium kann Mitglieder der comPlan Geschäftsleitung und weitere Fachspezialisten zuziehen.

3.3 Organisation des Stiftungsratspräsidiums

Das Stiftungsratspräsidium tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal jährlich. Das Präsidium muss einberufen werden, wenn es ein Mitglied des Präsidiums verlangt. Der Präsident regelt den Sitzungsturnus und die Arbeitsweise des Präsidiums.

Das Stiftungsratspräsidium ist nur beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind. Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Sämtliche Beschlüsse werden einstimmig gefasst. Herrscht bei einem wichtigen Sachverhalt keine Einstimmung, ist ein neuer Sitzungstermin zu vereinbaren, um die Differenzen zu bereinigten. Ob eine wichtige Frage vorliegt, entscheidet der Präsident. In allen

anderen Fällen ist kein Entscheid zustande gekommen. Die Beschlüsse des Stiftungsratspräsidiums werden in einem Protokoll festgehalten. Zirkularbeschlüsse werden ins Protokoll der nächst folgenden Sitzung aufgenommen.

3.4 Aufgaben und Befugnisse des Stiftungsratspräsidiums

Das Stiftungsratspräsidium

- führt den Geschäftsführer, inkl. jährliche Zielvorgaben und Beurteilung der Zielerreichung.
- genehmigt die Arbeitsbedingungen von comPlan, inklusive Lohn- und Bonussysteme.
- legt das Gehalt und den Bonus des Geschäftsführers fest.
- genehmigt auf Antrag des Geschäftsführers die Rahmenbedingungen für periodische Lohnanpassungen, die den gesamten Mitarbeitendenbestand der comPlan Geschäftsstelle betreffen.
- genehmigt auf Antrag des Geschäftsführers Lohnanpassungen und Bonuszahlungen von Mitgliedern der comPlan Geschäftsleitung sowie ausserordentliche Lohnanpassungen von comPlan Mitarbeitenden.
- genehmigt die Budgetvorgaben der Geschäftsstelle und überprüft deren Einhaltung am Ende des Geschäftsjahres.
- überwacht die operativen Aktivitäten der comPlan Geschäftsstelle.
- erteilt der Revisionsstelle bei Bedarf zusätzliche Prüfpunkte und bespricht den umfassenden Revisionsbericht mit dem leitenden Revisor.
- legt in Absprache mit dem Geschäftsführer die Traktanden für die Stiftungsratssitzungen fest
- ist zuständig für Koordination bzw. Abstimmung von Stiftungsratsgeschäften vor den Stiftungsratssitzungen.
- prüft jährlich die Integritäts- und Loyalitätserklärungen der Mitglieder des Stiftungsrates, der Anlagekommission und der Geschäftsstelle.
- ist verantwortlich für die Festlegung des Prozederes für die Wahl des Geschäftsführers.

Die Auflistung der Aufgaben des Stiftungsratspräsidiums ist nicht abschliessend. Ausserdem beachtet das Stiftungsratspräsidium bei sämtlichen Aufgaben die Corporate Governance Grundsätze und BVG-Loyalitäts- und Integritätsvorschriften. Das Präsidium ist berechtigt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen einzusehen bzw. entsprechende Auskünfte einzuholen.

4 Anlagekommission

4.1 Einleitung

Die Anlagekommission ist das Organ für die Implementation und Überwachung der Anlagestrategie. Sie ist die vorbereitende Stelle für strategische Fragen der Vermögensverwaltung im Stiftungsrat, entscheidet die wesentlichen Elemente der Implementation der Anlagestrategie und kontrolliert die Vermögensbewirtschaftung.

4.2 Zusammensetzung der Anlagekommission

Der Stiftungsrat wählt die Mitglieder der Anlagekommission, den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Der Präsident wird von den Arbeitgebervertretern gestellt. Die minimale Anzahl an Mitgliedern mit Stimmrecht beträgt vier und die Parität zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern muss immer gewahrt sein. Mindestens je ein Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter muss dem Stiftungsrat angehören.

4.3 Amtsdauer der Anlagekommission

Die Amtsdauer der Anlagekommission beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Mitglieder der Anlagekommission wieder wählbar.

4.4 Organisation der Anlagekommission

Die Anlagekommission organisiert sich selbst.

Die Mitwirkung in Gremien ausserhalb der comPlan Organisation richtet sich nach der Richtlinie im Anlagereglement.

4.5 Aufgaben der Anlagekommission

Die Anlagekommission nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

- Sie trägt die Gesamtverantwortung für die Implementation der vom Stiftungsrat genehmigten Anlagestrategie und des Anlagereglements.
- Sie wählt die Vermögensverwalter und legt die Anforderungen an diese Personen und Einrichtungen fest.
- Sie regelt die Anlagerichtlinien mit den Vermögensverwaltern und die Überwachung deren Einhaltung.
- Sie entscheidet über die Bewirtschaftung der Gegenpartei-Risiken.
- Sie entscheidet über die Zuständigkeiten bei der Implementation der Anlagestrategie im Rahmen des Anlagereglements.
- Sie entscheidet über die Investitionszusagen an die Vermögensverwalter (Commitments) und die Systematik zur Wiederherstellung der strategischen Gewichte infolge Marktpreisbewegungen (Rebalancing).
- Sie schlägt dem Stiftungsrat den Kauf und Verkauf von Liegenschaften vor und bestimmt die Mietzins- und Unterhaltpolitik bei den Liegenschaften.
- Sie bestimmt den erlaubten Umfang der Wertschriftenleihe und der Pensionsgeschäfte, sofern diese zulässig sind (inkl. Securities Lending).
- Sie legt die Rahmenbedingungen für das operative Geschäft in den Anlagemanuals fest.
- Sie stellt sicher, dass das Anlagereglement und die Anlagestrategie periodisch überprüft werden und unterbreitet dem Stiftungsrat bei Änderungen einen fundierten Vorschlag.
- Sie überwacht die Tätigkeiten der Geschäftsstelle im Bereich «Vermögensanlagen».
- Sie überwacht die Arbeit externer Vermögensverwalter, die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg und leitet, wenn nötig, Korrekturmassnahmen ein.
- Sie stellt die vierteljährliche Berichterstattung an den Stiftungsrat sicher. Diese beinhaltet die Anlagetätigkeit, die Entwicklung der Vermögensanlagen und die erzielten Ergebnisse der externen Vermögensverwalter.

4.6 Geschäftsordnung der Anlagekommission

Die Anlagekommission tagt mindestens viermal jährlich. Jedes Mitglied kann beim Präsidenten die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.

Der Präsident kann für eine Sitzung bzw. für ein Geschäft den Vizepräsidenten einsetzen oder einen anderen Stellvertreter benennen.

Die Anlagekommission fasst ihre Beschlüsse ausschliesslich mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder muss anwesend sein. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Kompromisslösung zu suchen; bei erneuter Stimmengleichheit ist das Geschäft dem Stiftungsrat zum Entscheid vorzulegen.

Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig. Sie bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder der Anlagekommission. Kommt die einstimmige Gutheissung des Antrages nicht zustande, so wird der Gegenstand an der nächsten Sitzung der Anlagekommission behandelt.

Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen. Zirkulationsbeschlüsse sind den Mitgliedern der Anlagekommission sofort zur Kenntnis zu bringen und werden in der nächsten Anlagekommissionssitzung in das Protokoll aufgenommen.

5 Vorsorgeausschuss

5.1 Einleitung

Der Vorsorgeausschuss ist das vorberatende Organ für die Anpassung des Vorsorgereglements. Er beobachtet die rechtliche Entwicklung im Vorsorgebereich (Gesetzesänderungen, Gerichtsentscheide etc.) und prüft deren Auswirkung auf das Vorsorgereglement.

5.2 Zusammensetzung des Vorsorgeausschusses

Der Stiftungsrat wählt die Mitglieder des Vorsorgeausschusses. Die minimale Anzahl an Mitgliedern beträgt vier Personen. Die Parität zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern muss gewahrt sein. Die Mitglieder des Vorsorgeausschusses müssen dem Stiftungsrat angehören.

5.3 Amtsdauer der Mitglieder des Vorsorgeausschusses

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorsorgeausschusses beträgt vier Jahre, längstens bis zum Ablauf der Amtsdauer als Stiftungsrat. Nach Ablauf der Amtsdauer sind sie wieder wählbar.

5.4 Organisation des Vorsorgeausschusses

Der Vorsorgeausschuss organisiert sich selbst. Die Geschäftsstelle koordiniert und bereitet die Sitzungen vor.

5.5 Aufgaben des Vorsorgeausschusses

Der Vorsorgeausschuss nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

- Er diskutiert reglementarische Themen, prüft einen allfälligen reglementarischen Handlungsbedarf und bereitet Vorsorgethemen für die Behandlung im Stiftungsrat vor.
- Er analysiert potenzielle Auswirkungen von Gesetzesänderungen oder höchstrichterlichen Entscheidungen auf das Vorsorgereglement.
- Er diskutiert aktuelle Rechts- und Praxisfälle und deren Relevanz für das Vorsorgereglement.
- Er prüft regelmässig die mittel- und langfristige Angemessenheit des Vorsorgereglements und evaluiert zukunftsorientierte Vorsorgebedürfnisse der Versicherten.
- Er vergleicht sporadisch die reglementarischen Bestimmungen im Rahmen einer Marktvergleichsstudie mit denjenigen von anderen Vorsorgeeinrichtungen.

5.6 Geschäftsordnung des Vorsorgeausschusses

Der Vorsorgeausschuss tagt mindestens einmal jährlich. Jedes Mitglied kann bei der Geschäftsstelle die Einberufung einer Sitzung verlangen.

6 Geschäftsstelle

6.1 Einleitung

Die Geschäftsstelle führt die berufliche Vorsorge für die Mitglieder und Leistungsbezüger entsprechend den gültigen Reglementen und Richtlinien des Stiftungsrates nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durch.

Die Geschäftsstelle ist in verschiedene Geschäftsbereiche unterteilt und steht unter der Leitung des Geschäftsführers.

Die Geschäftsleitung besteht aus den Leitern der Geschäftsbereiche. Der Geschäftsführer hat den Vorsitz und organisiert die Geschäftsleitungs-Sitzungen.

6.2 Bezeichnung des Geschäftsführers (Artikel 51b Abs. 1 BVG, Artikel 48f und 48h BVV2)

Der Geschäftsführer wird vom Stiftungsrat gewählt.

Der Geschäftsführer verfügt über vertiefte theoretische und praktische Kenntnisse in der beruflichen Vorsorge. Er ist weder Mitglied des Stiftungsrates noch der Anlagekommission.

Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates und der Anlagekommission teil.

6.3 Aufgaben des Geschäftsführers

Die Aufgaben des Geschäftsführers sind in einem Pflichtenheft aufgeführt.

6.4 Aufgaben der Geschäftsstelle im Bereich «Vermögensanlagen»

Die Geschäftsstelle stellt das Kompetenz-Zentrum im Bereich der Vermögensverwaltung dar. Sie erarbeitet, steuert und koordiniert die Tätigkeiten und überwacht die beauftragten Partner in der Vermögensbewirtschaftung. Sie ist zuständig für die Erarbeitung der Entscheidungsunterlagen in der Anlagekommission und im Stiftungsrat und nimmt die operative Implementation der Anlagestrategie vor.

Die Geschäftsstelle nimmt im Bereich «Vermögensanlagen» die folgenden Aufgaben wahr:

- Sie erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen für Anträge und Informationen an die Anlagekommission und den Stiftungsrat.
- Sie ist verantwortlich f
 ür die operative Implementation der Entscheide aus der Anlagekommission.
- Sie ist verantwortlich für die Erstellung des Budgets, der Investitionsplanung und der Bewirtschaftung der Liquidität.
- Sie entscheidet und handelt im Rahmen der Vorgaben der Anlagekommission.
- Sie betreibt interne Vermögensverwaltung nur in Anlagekategorien und mit Anlagerichtlinien, welche von der Anlagekommission bewilligt sind.
- Sie passt die von der Anlagekommission genehmigten Anlagerichtlinien mit den externen Vermögensverwaltern an, sofern diese das Rendite / Risikoverhältnis nicht wesentlich beeinflussen (Veränderung des Anlagevermögens innerhalb von 12 Monaten um maximal +/- 10 Basispunkte; bei derivativen und illiquiden Anlagen um maximal +/- 5 Basispunkten des Gesamtvermögens, in der Summe maximal 3 Anpassungen in 12 Monaten).
- Sie evaluiert neue Themen der Anlagestrategie und deren Implementation und stellt diese der Anlagekommission bzw. dem Stiftungsrat vor.
- Sie koordiniert die extern und intern beauftragten Partner, kontrolliert diese und leitet Handlungsmassnahmen ein.

- Sie stellt sicher, dass die Verträge rechtlich geprüft sind und mit den Dokumenten als Entscheidungsgrundlage sicher verwahrt werden.
- Sie vertritt die Stiftung gegen aussen, insbesondere gegenüber Vermögensverwaltern, Global Custodian und Banken.
- Sie stellt die Transparenz bei den Vermögensverwaltungskosten sicher und prüft laufend Optimierungsmassnahmen.
- Sie stellt sicher, dass die reglementarischen und gesetzlichen Vorgaben und Vorschriften bei der Anlagetätigkeit eingehalten werden.
- Sie ist verantwortlich für die periodische Versorgung der Entscheidungsträger mit stufengerechten, aussagekräftigen und führungsrelevanten Informationen zu den Vermögensanlagen, der Risikofähigkeit und den weiteren Arbeiten der Geschäftsstelle Bereich «Vermögensanlagen» und der Anlagekommission.
- Sie informiert die Anlagekommission und den Stiftungsrat über die Einhaltung der reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung der Anlagetätigkeit.
- Sie informiert die Anlagekommission und den Stiftungsrat über die Ergebnisse des Revisionsberichts der Revisionsstelle bezüglich der Anlagetätigkeit.
- Sie führt ein Beschluss-Protokoll jeder Sitzung der Anlagekommission.

7 Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

7.1 Anforderungen an Vermögensverwaltung (Artikel 51b BVG, Artikel 48f BVV2)

Personen und Institutionen, welche mit der Vermögensverwaltung betraut werden, müssen dazu befähigt sein und Gewähr bieten, dass sie insbesondere die Anforderungen nach Artikel 51b Abs. 1 BVG erfüllen sowie die Vorschriften von Artikel 48f-48l BVV2 einhalten.

7.2 Abgabe von Vermögensvorteilen (Artikel 48k BVV2)

Die Art und Weise der Entschädigung der mit der Geschäftsführung, der Verwaltung oder der Vermögensverwaltung betrauten Personen, sowie deren Höhe wird in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten.

Sie müssen comPlan zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für comPlan erhalten.

7.3 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden (Artikel 51c BVG, Artikel 48i BVV2)

Bedeutende Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen. Es müssen einerseits Konkurrenzofferten eingefordert werden und andererseits muss eine vollständige Transparenz über die Vergabe gewährleistet werden.

Rechtsgeschäfte von comPlan mit Mitgliedern des obersten Organs, mit angeschlossenen Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, welche mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind, sowie Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit natürlichen oder juristischen Personen, die den Vorgenannten nahestehen, sind bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offen zu legen.

Als nahestehende Personen gelten insbesondere der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.

7.4 Eigengeschäfte (Artikel 48j BVV2)

Die Personen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse von comPlan handeln. Sie dürfen insbesondere nicht:

- die Kenntnis von Aufträgen von comPlan zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften ausnützen;
- mit einem Titel oder einer Anlage handeln, solange comPlan mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern comPlan daraus ein Nachteil entstehen kann. Dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
- Depots von comPlan ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.

7.5 Meldung der Aufsichtsbehörde (Artikel 51b Abs. 1 BVG, Artikel 48g BVV2)

Personelle Wechsel im Stiftungsrat und in der Geschäftsführung sind umgehend der Aufsichtsbehörde zu melden.

7.6 Offenlegungspflichten (Artikel 48l BVV2)

Alle Personen und Institutionen, die mit der Verwaltung, Geschäftsführung und Vermögensverwaltung betraut sind, müssen gegenüber dem Stiftungsrat eine schriftliche Erklärung abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Art. 48k BVV2 abgeliefert haben.

Die in Absatz 1 erwähnten Personen sowie wirtschaftlich Berechtigte an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur comPlan stehen, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem Stiftungsrat offenlegen. Mitglieder des Stiftungsrates geben ihre Erklärung gegenüber der Revisionsstelle ab.

Die Mitglieder des Stiftungsrats, der Anlagekommission und der der Geschäftsstelle sind gemäss Art. 51b BVG verpflichtet, ihren guten Ruf mit formellen Registerauszügen (z.B. Auszüge aus Strafund Betreibungsregister) periodisch zu bestätigen.

7.7 Geheimhaltung

Alle mit der Verwaltung, der Geschäftsführung, der Vermögensverwaltung betrauten Personen unterstehen der Schweigepflicht in Bezug auf alle Angelegenheiten und Informationen vertraulichen Charakters, welche die comPlan oder den Arbeitgeber oder die Versicherten betreffen und über die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Aufgabe ihrer Tätigkeit für der comPlan bestehen.

7.8 Haftung und Strafrechtliche Verantwortlichkeit (Artikel 52 und 75 ff BVG)

Alle mit der Verwaltung, der Geschäftsführung, der Vermögensverwaltung von comPlan beauftragten Personen haften für den Schaden, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.

Die in Abs. 1 erwähnten Personen können bei Verletzung ihrer Pflichten strafrechtlich verfolgt werden (s. Art, 75 ff BVG).

8 Schlussbestimmungen

8.1 Massgebender Reglementstext

Dieses Reglement wurde in deutscher Sprache erstellt; es kann in andere Sprachen übersetzt werden.

Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung in eine andere Sprache ist der deutsche Text massgebend.

8.2 In-Kraft-Treten

Dieses Reglement wurde an der Stiftungsratssitzung vom 26. September 2023 genehmigt und tritt rückwirkend auf den 1. September 2023 in Kraft.

Es ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.



Stadtbachstrasse 36, 3012 Bern Telefon 058 / 221 72 73 admin.comPlan@swisscom.com

© Copyright: *comPlan* 2023. Alle Rechte vorbehalten